

# Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters

für die Ortschaftsratswahl  
am 09.06.2024

gebe ich, aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

## I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Ortschaftsrat	in Breitenstein	Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
		5	10

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

## II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet – besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Breitenstein

## III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr**, bei mir, **Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevahlleiterin, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

## IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 KWG LSA und §§ 29 Abs. 2 KWO LSA entsprechen.

## V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Jeder Wahlvorschlag für

die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Breitenstein** muss außerdem von mindestens **3**

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei dem /der Gemeinde **Südharz** nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands  
Alternative für Deutschland  
DIE LINKE  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Freie Demokratische Partei

CDU  
AfD  
DIE LINKE  
SPD  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
FDP

Einzelbewerber Schröder, Henry  
Einzelbewerber Weifenbach, Thorsten  
Einzelbewerber Schröder, René  
Einzelbewerberin Hirschfeld, Fabienne

EB Schröder, H.  
EB Weifenbach  
EB Schröder, R.  
EB Hirschfeld

## **VI. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **04.03.2024**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## **VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## **IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevahlleiterin, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

**Südharz, den 29.01.2024**



(Unterschrift des Wahlleiters)